



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Direction de la formation  
et des affaires culturelles DFAC  
Direktion für Bildung  
und kulturelle Angelegenheiten BKAD**

Spitalgasse 1, CH-1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06  
www.fr.ch/bkad

## Richtlinie der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

---

### **Unterstützung des Musikschaffens**

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Anwendungsbereich
3. Frist für die Realisierung des Schaffensprojekts
4. Bedeutung eines Schaffensprojekts

#### II. Schaffensbeitrag für eine Konzertproduktion

1. Voraussetzungen
2. Vorlegung der Schlussrechnung zum Schaffensprojekt
3. Regeln für die Gewichtung der beitragsberechtigten Kosten im Falle einer Nebenerwerbstätigkeit der Kulturschaffenden

#### III. Schaffensbeitrag an eine Musikkomposition

## I. Allgemeines

### 1. Gesetzliche Grundlagen

- > [Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten](#) (KAG)
- > [Reglement vom 10. Dezember 2007 über die kulturellen Angelegenheiten](#) (KAR)

### 2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie betrifft Beitragsgesuche für einen punktuellen Schaffensbeitrag ([Art. 12 KAR](#)) im Zusammenhang mit:

- > einer Konzertproduktion
- > einem Kompositionsauftrag

Die Beitragsgesuche für einen punktuellen Schaffensbeitrag ([Art. 12 KAR](#)) im Zusammenhang mit einer Oper oder einem Musical unterliegen der Richtlinie zur Unterstützung der Bühnenkunst.

Die Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens ist in einer besonderen Richtlinie geregelt.

Ab dem 1. Januar 2013 gewährt der Kanton keine Subventionen mehr an die Herausgabe von Compact Discs oder anderen elektronischen Musikträgern.

### 3. Frist für die Realisierung des Schaffensprojekts

Sofern vorab mit dem Amt für Kultur nichts anderes vereinbart wird, muss das Schaffensprojekt spätestens ein Jahr nach dem Subventionsentscheid realisiert worden sein. Nach Ablauf dieser Frist ist der Begünstigte dazu verpflichtet, die Subvention zurückzuerstatten.  
(siehe [Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 KAG](#))

### 4. Bedeutung eines Schaffensprojekts

Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Kommission für kulturelle Angelegenheiten (die Kommission) zu prüfen, ob ein professionelles Schaffensprojekt als interessant im Sinne von [Artikel 12 Abs. 2 Bst. b KAR](#) beurteilt wird.

Beurteilt die Kommission das Vorhaben als nicht interessant, so hat sie dies in einer Stellungnahme an die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (die Direktion) zu begründen. Die Direktion teilt der gesuchstellenden Person diese Beurteilung in ihrem Entscheid mit.

## II. Schaffensbeitrag für eine Konzertproduktion

### 1. Voraussetzungen

Ein Schaffensbeitrag an eine Konzertproduktion kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- > die gesuchstellende Person hat ihren Wohnsitz im Kanton;
- > das Konzert findet auf dem Gebiet des Kantons Freiburg statt;
- > an dem Konzert nehmen zum überwiegenden Teil professionelle Musikschaffende teil; die Kommission hat zu prüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist;
- > das direkt betroffene lokale oder regionale Gemeinwesen gewährt eine direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung an die Produzenten des Schaffensprojekts  
(siehe [Art. 10 Abs. 1 KAG](#));
- > für den Besuch des Konzerts wird ein Eintrittspreis verlangt. An Veranstaltungen mit freiem Eintritt oder Kollekte wird in Anwendung von [Art. 2 Abs 1 und Art. 5 Bst. b KAG](#) grundsätzlich kein Schaffensbeitrag gewährt. Unter Vorbehalt einer sorgfältigen Beurteilung durch die kantonale Kommission für kulturelle Angelegenheiten, können Ausnahmen für Veranstaltungen gewährt werden, bei denen die Erhebung einer Eintrittsgebühr nicht möglich ist.

- > das Konzert wird als interessant beurteilt (siehe oben [Punkt I.4](#)).

## 2. Vorlegung der Schlussrechnung zum Schaffensprojekt

Wer einen Schaffensbeitrag erhält, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der Realisierung die Schlussrechnung des Projekts vorzulegen. Diese Frist kann in Absprache mit dem Amt für Kultur verlängert werden.

(siehe [Art. 10 Abs. 2 KAG](#))

## 3. Regeln für die Gewichtung der beitragsberechtigten Kosten im Falle einer Nebenerwerbstätigkeit der Kulturschaffenden

Sind die am Schaffensprojekt beteiligten professionellen Kulturschaffenden in ihrem Schaffensgebiet zu über 50 % erwerbstätig (z.B. Lehrperson für Gesang usw.), kann die Kommission bei der Berechnung des Schaffensbeitrags die Höhe der mit der Teilnahme am Schaffensprojekt verbundenen Kosten gewichten.

(siehe [Art. 5 Bst. b KAG](#))

Bei einer in Vollzeit ausgeübten Erwerbstätigkeit wird bei der Berechnung des Schaffensbeitrags lediglich ein Betrag von höchstens 3000 Franken berücksichtigt.

## III. Schaffensbeitrag an eine Musikkomposition

Ein Schaffensbeitrag an eine Musikkomposition kann nur gewährt werden, wenn es sich um einen Auftrag handelt.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss folgende Unterlagen vorweisen können:

- > einen Kompositionsvertrag mit der Komponistin oder dem Komponisten;
- > den Beleg, dass die Komposition mindestens einmal in einem Konzert auf dem Gebiet des Kantons Freiburg aufgeführt oder als Partitur veröffentlicht wird.

Die Komponistin oder der Komponist muss Berufskünstler/-in im Sinne von [Art. 12 Abs. 2 Bst. c KAR](#) sein; zudem muss die begünstigte Person ihren gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Freiburg haben.

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.

Sylvie Bonvin-Sansonens  
Staatsrätin, Direktorin